

## **2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 "WS COSWIGER WELLPAPPE" STADT COSWIG (ANHALT)**

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB  
der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange und Nachbargemeinden  
eingegangenen Stellungnahmen

---

**MÄRZ 2025**

## TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG

### 1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung vom 04.11.2024 – 04.12.2024 mit Schreiben vom 04.11.2024 sowie vom 24.10.2022 bis 25.11.2022 mit Schreiben vom 21.10.2022

Lfd. Nr. <sup>1</sup>	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	08.11.2024		X			
2	Landesverwaltungsamt						
	Referat 402 – Immissionschutz	10.12.2024		X			
	Referat 404 - Wasser	22.11.2024		X			
	Referat 405 - Abwasser	12.11.2024		X			
	Referat 407 - Naturschutz	14.11.2024		X			
3	LA für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	05.11.2024		X	X		
4	LA für Denkmalpflege und Archäologie Abt. Archäologie	12.11.2024		X			
5	Landesamt für Geologie und Bergwesen	25.11.2024		X	X		
6	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	13.11.2024		X	X		
	Landesamt für Verbraucherschutz		X				
7	Regionale Planungsgemeinschaft A-B-W	12.12.2024		X			
8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	03.12.2024		X			
9	Landkreis Wittenberg	03.12.2024		X	X	X	
10	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost	18.11.2024			X		
11	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	19.11.2024		X			
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X				

<sup>1</sup> Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr. <sup>2</sup>	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
12 <sup>3</sup>	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	13.11.2024		X			
13	Handwerkskammer Halle	07.11.2022		X			
	Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, Polizeirevier WB		X				
14 <sup>4</sup>	BAIUDBw Infra 3	17.11.2022		X			
	Deutsche Bahn AG DB Immobilien		X				
15	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.11.2024		X		X	
16	Wittenberg net GmbH	06.11.2024		X		X	
17	50Hertz Transmission	08.11.2024		X			
18	GDMcom mbH	08.11.2024		X			
19	MITNETZ Strom mbH	13.11.2024		X			
20	MITNETZ Gas mbH	06.11.2024		X			
21 <sup>4</sup>	Abwasserverband Coswig	14.11.2022		X		X	
22 <sup>4</sup>	Stadtwerke Coswig (Anhalt)	22.11.2022		X	X		
23 <sup>4</sup>	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH	17.11.2022		X	X		
24	Unterhaltungsverband Nuthe/Rosslau	06.11.2024		X			
25 <sup>4</sup>	Stadt Dessau-Roßlau	18.11.2022		X			
	Stadt Oranienbaum-Wörlitz		X				
	Lutherstadt Wittenberg		X				
	Stadt Zerbst/Anhalt		X				
26 <sup>4</sup>	Gemeinde Wiesenburg/Mark/Mark	07.11.2022		X			
	Amt Niemegk		X				

<sup>2</sup> Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

<sup>3</sup> Stellungnahme aus dem Vorentwurf

**2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Öffentlichkeitsbeteiligung vom 04.11.2024 – 04.12.2024 sowie vom 24.10.2022 - 25.11.2022

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers/Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers/Dritten aus der Namens- und Adressliste zu ersehen, die Bestandteil der Verfahrensakte wird.

Lfd. Nr. <sup>4</sup>	Bürger/Dritte	Stellungnahme vom	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
				und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
	<b>keine</b>					

---

<sup>4</sup> Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b><u>INHALTSVERZEICHNIS</u></b>	
<b>Stellungnahme 1</b> Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA, Magdeburg vom 08.11.2024	7
<b>Stellungnahme 2</b> Landesverwaltungsamt Halle	12
<b>Stellungnahme 3</b> Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 05.11.2024	14
<b>Stellungnahme 4</b> Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 12.11.2024	15
<b>Stellungnahme 5</b> Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 25.11.2024	15
<b>Stellungnahme 6</b> Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 13.11.2024	17
<b>Stellungnahme 7</b> Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 12.12.2024	18
<b>Stellungnahme 8</b> Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Dessau-Roßlau vom 03.12.2024	19
<b>Stellungnahme 9</b> Landkreis Wittenberg vom 03.12.2024	22
<b>Stellungnahme 10</b> Landesstraßenbaubehörde (LSBB), RB Ost, Dessau-Roßlau vom 18.11.2024	33
<b>Stellungnahme 11</b> Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 19.11.2024	35
<b>Stellungnahme 12</b> Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 13.11.2024	35
<b>Stellungnahme 13</b> Handwerkskammer, Halle (Saale) vom 07.11.2022	36
<b>Stellungnahme 14</b> BAIUDBw, Bonn vom 17.11.2022	36
<b>Stellungnahme 15</b> Deutsche Telekom Technik GmbH, Halle vom 22.11.2024	37
<b>Stellungnahme 16</b> wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg vom 06.11.2024	38
<b>Stellungnahme 17</b> 50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 08.11.2024	39
<b>Stellungnahme 18</b> GDMcom mbH, Leipzig vom 08.11.2024	40
<b>Stellungnahme 19</b> MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) vom 13.11.2024	44

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>Stellungnahme 20</b>	MITNETZ Gas mbH, Halle (Saale) vom 06.11.2024	45
<b>Stellungnahme 21</b>	Abwasserverband Coswig (Anhalt) vom 14.11.2022	46
<b>Stellungnahme 22</b>	Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 22.11.2022	47
<b>Stellungnahme 23</b>	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg vom 17.11.2022	48
<b>Stellungnahme 24</b>	Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel, Zerbst vom 06.11.2024	50
<b>Stellungnahme 25</b>	Stadt Dessau-Roßlau vom 18.11.2022	51
<b>Stellungnahme 26</b>	Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 07.11.2022	51

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

## Stellungnahme

### Stellungnahme 1

**Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA, Magdeburg vom 08.11.2024**

**hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Zu der vorgelegten raumbedeutsamen Planung habe ich bereits zum Planungsstand des Vorentwurfes vom 11.08.2022 mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 17.11.2022 (Az. 24-20221-47/1) die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt.

Nach Prüfung der mir nunmehr vorgelegten Planfassung des Entwurfes vom 19.08.2024 halte ich die landesplanerische Stellungnahme vom 17.11.2022 weiterhin aufrecht.

#### Hinweis zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter [www.landesentwicklungsplan-st.de](http://www.landesentwicklungsplan-st.de) eingesehen werden.

## Abwägungsvorschlag

### Anlage 1

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales LSA, Magdeburg vom 08.11.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales LSA, Magdeburg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung mit der Stellungnahme vom 17.11.2022 festgestellt wurde und diese weiterhin aufrechterhalten wird. Die Abwägung erfolgt zu der nachfolgend abgedruckten Stellungnahme.

Der Hinweis zum Landesentwicklungsplan wird zur Kenntnis genommen. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung lassen sich für das hiesige Planverfahren hieraus nicht ableiten.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### Stellungnahme vom 17.11.2022

➤ Landesplanerische Feststellung

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der Geltungsbereich der vorgesehenen 2. Änderung, zugleich Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" der Stadt Coswig (Anhalt) umfasst eine Größe von ca. 7,5 ha, womit der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanes von ca. 2,9 ha um ca. 4,6 ha in den Außenbereich erweitert werden soll. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes soll nunmehr eine insgesamt ca. 6,9 ha große Gewerbegebietsfläche festgesetzt werden. Hintergrund der Planung ist die vorgesehene Anpassung an den aktuell erforderlichen Bedarf einschließlich der baulichen Erweiterung des im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebes. Weiterhin sollen mittels einer textlichen Festsetzung raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen in den festgesetzten Gewerbegebieten ausgeschlossen werden.

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Begründung der Raumbedeutsamkeit wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte geben die städtebauliche Zielstellung der Stadt Coswig (Anhalt), wie in der Begründung ausgeführt, wieder. Änderungen oder Ergänzungen an der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" resultieren somit nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Bei der vorgesehenen 2. Änderung, zugleich Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" der Stadt Coswig (Anhalt) handelt es sich mithin um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden.

Die im Rahmen der 2. Änderung, zugleich Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich planungsbezogen insbesondere aus dem LEP 2010, dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W 2018), dem Sachlichen Teilplan "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV 2014) sowie dem Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind 2018).

Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Coswig/Klieken" von Bedeutung, welcher entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln ist (LEP 2010 Ziel Z 58, REP A-B-W 2018 Ziel Z 1 mit räumlicher Abgrenzung des Vorrangstandortes in der kartographischen

### Abwägungsvorschlag

Die Begründung der landesplanerischen Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte finden sich entsprechend in der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 berücksichtigt, wie auch in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht. Somit sieht sich die Stadt Coswig (Anhalt) in Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen der Raumordnung. Änderungen oder Ergänzungen an der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" werden somit nicht erforderlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Darstellung). Die mit der 2. Änderung, zugleich Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" vorgesehene Entwicklung zusätzlicher Gewerbegebietsfestsetzungen entspricht diesem Ziel.

Im Ziel Z 3 des REP A-B-W 2018 wird festgelegt: "In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig. Darüber hinaus ist im Falle der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung der Gebietsart Gewerbe- bzw. Industriegebiet zulässig, wobei die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art durch textliche Festsetzung auszuschließen ist.". Hintergrund dieser Festlegung ist das Erfordernis, die Flächen innerhalb dieser Standorte für die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven und/oder erheblich störenden Industrie- und Gewerbebetrieben vorzuhalten, die auf die gute Lagegunst und Erschließung angewiesen sind.

Da der Bebauungsplan Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" bisher keine Festsetzungen enthält, die die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ausschließen, unterliegt der Bebauungsplan der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung. Mit der 2. Änderung, zugleich Erweiterung des Bebauungsplanes und der nunmehr mittels textlicher Festsetzung ausgeschlossenen Zulässigkeit raumbedeutsamer Photovoltaikfreiflächenanlagen in den festgesetzten Gewerbegebieten wird der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst.

#### Hinweis:

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs.

### Abwägungsvorschlag

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ **Hinweis Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Das Raumordnungskataster wurde im Hinblick auf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" ausgewertet.

Es wird wie in der Stellungnahme gewünscht durch die Stadt Coswig (Anhalt) im Ergebnis der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde und der eingetretenen Rechtskraft zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" verfahren.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### **Stellungnahme**

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

#### **Stellungnahme 2**

##### **Landesverwaltungsamt Halle**

#### **Referat 402 – Referat Immissionsschutz vom 10.12.2024**

Mit der in Rede stehenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine deutliche Erweiterung des Betriebsstandortes der im Plangebiet ansässigen Fa. WS Coswiger Wellpappe und Papierverarbeitung GmbH insbesondere in westliche Richtung geschaffen werden.

Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen auf Grund hinreichender räumlicher Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen keine Bedenken gegen die Planänderung.

### **Abwägungsvorschlag**

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

#### **Anlage 2**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der entsprechenden Referate des Landesverwaltungsamtes Halle.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Referate des Landesverwaltungsamtes Halle wie folgt beachten:

Die Inhalte der Stellungnahme geben die städtebauliche Zielstellung der Stadt Coswig (Anhalt) korrekt wieder.

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Referates Immissionsschutz keine Bedenken gegen den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" bestehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>Referat 404 – Wasser vom 22.11.2024</b></p> <p>... als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass mit der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.</p>	<p>Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange des Referates 404 – Wasser nicht berührt werden.</p>
<p><b>Referat 405 – Abwasser vom 12.11.2024</b></p> <p>... durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.</p>	<p>Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass abwasserrechtliche Belange des Referates 405 - Abwasser nicht berührt werden.</p>
<p><b>Referat 407 –Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 14.11.2024</b></p> <p>... hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 2. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutz sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg wurde am Planverfahren beteiligt.</p> <p>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht werden durchgängig auch beim Vollzug der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" beachtet. Die hierzu aufgeführten Rechtsgrundlagen sind der Stadt Coswig (Anhalt) bekannt.</p>

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### Stellungnahme 3

**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 05.11.2024**

**hier: Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege**

... seitens der Baudenkmalpflege ist auf den Inhalt meiner Mail vom 4.11.2022 hinzuweisen, die hiermit vollumfänglich bestätigt wird. Es ist durch Höhenbeschränkung zu vermeiden, dass Hochbauten entstehen, die vom Dessau-Wörlitzer Gartenreich (Weltkulturerbe) aus sichtbar sind und die nördliche Horizontlinie beeinträchtigen.

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, die ihnen separat zugeht.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 3**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle – Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 05.11.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle - Bau- und Kunstdenkmalpflege wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Bezugnahme auf die Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes. Auch im Entwurf wurden die zulässigen Höhen von Gebäuden und baulichen Anlagen nicht gegenüber denen des Vorentwurfes geändert. Damit geht die Stadt Coswig (Anhalt) weiterhin davon aus, dass Einsichtmöglichkeiten aus dem Dessau-Wörlitzer Gartenreich beim Vollzug der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht gegeben sein werden. Damit ist den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege im Ergebnis des Vorentwurfs mit dem vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" entsprochen worden.

Eine Stellungnahme der Abteilung Archäologie zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 liegt der Stadt Coswig (Anhalt) vor und wurde berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

### Abwägungsvorschlag

#### Stellungnahme 4

**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 12.11.2024**

**hier: Abt. Archäologie**

... vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. g. Vorhaben. Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus archäologischer Sicht. Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen nicht.

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunst-  
denkmalpflege, die Ihnen separat zugehen wird, bzw. schon zugegangen ist.

#### Stellungnahme 5

**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 25.11.2024**

... mit Schreiben vom 04.11.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des o. g. Bebauungsplanes um eine Stellungnahme.

#### **Anlage 4**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle - Archäologie vom 12.11.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle - Archäologie wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Archäologie zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 ausreichend berücksichtigt sind und weitere Hinweise oder Bedenken nicht bestehen.

Eine Stellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 liegt der Stadt Coswig (Anhalt) vor und wurde berücksichtigt.

#### **Anlage 5**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 25.11.2024.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche/ geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

#### Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o. g. Vorhaben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den B-Planbereich nicht vor.

Das LAGB plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.

Bearbeiter: Herr Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

#### Geologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche

### Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Fachbereiche wie folgt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Abteilung Bergbau, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, vom Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" nicht berührt werden.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau nicht vorliegen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass das LAGB keine eigenen Anlagen oder Leitungen im Plangebiet plant oder unterhält.

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) im

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

(bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u. a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können.

#### Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

#### Stellungnahme 6

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 13.11.2024**

... die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Geoinformationswesens geprüft.

Meiner Stellungnahme vom 03.11.2022 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: V24-7012137-2022) ist bezüglich der im Plangebiet vorhandenen Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang wird in der Begrün-

### Abwägungsvorschlag

Geltungsbereich der der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" nicht bekannt und auch nicht zu erwarten sind.

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Der Hinweis, dass im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchgeführt werden sollte, ist bereits Bestandteil des Kapitels 13 "Baugrund" der Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe". Somit resultieren keine Ergänzungen für den Begründungstext.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

#### Anlage 6

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 13.11.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wie folgt beachten:

Die aufgeführten Auflagen und Vorgaben zu Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) im Plangebiet wurden in der Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" vollumfänglich beachtet. Änderungen oder Ergänzungen zeigen sich dementsprechend nicht als erforderlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

dung auf Seite 12 im Punkt 3. "Lage, räumlicher Geltungsbereich, Eigentumsverhältnisse" unter "Hinweis" verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben beachtet werden.

#### Stellungnahme 7

**Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 12.12.2024**

... Sie baten um Stellungnahme, ob die o. g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

Der Bebauungsplan Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" der Stadt Coswig (Anhalt) dient der Erweiterung des Betriebsstandortes eines papierverarbeitenden Unternehmens. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 7,48 ha.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Lan-

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 7**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 12.12.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der aufgeführten Inhalte der Stellungnahme. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" ergeben sich hierdurch nicht.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde am Planverfahren beteiligt. Mit der Stellungnahme wurde zum Ausdruck gebracht, dass die hiesige Bebauungsplanänderung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

desentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.

#### Stellungnahme 8

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Dessau-Roßlau vom 03.12.2024**

Wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur sowie öffentliche landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg derzeit keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung befinden.

#### **Anlage 8**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des ALFF Anhalt, Dessau-Roßlau vom 03.12.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des ALFF Anhalt, Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur nicht berührt werden und öffentliche landwirtschaftliche Belange betroffen sind.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Die Hinweise aus der fachlichen Stellungnahme sind zu berücksichtigen.

Eine weitere Beteiligung ist erforderlich, wenn sich der Plan inhaltlich und/oder räumlich ändert.

#### Fachliche Stellungnahme:

In Anlehnung an die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 18.11.2022 bestehen aus öffentlicher landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Festsetzung von Grünflächen finden innerhalb des Plangebietes (PG) statt. Zusätzliche landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Als externe Kompensation sind 2 Maßnahmen außerhalb des PG vorgesehen.

Bezogen auf die Maßnahme 1 sollen auf dem Flurstück 5/5 der Flur 6 in der Gemarkung Coswig Gehölzstreifen angelegt und mesophiles Grünland entwickelt werden (ca. 0,96 ha).

Gemäß der Biotopkartierung des Landes Sachsen-Anhalt handelt es sich hierbei um Gehölzflächen und kleinflächig um landwirtschaftlichen Boden mit sehr geringer Ertragsfähigkeit, so dass Böden mit höherer Ertragsfähigkeit nicht beansprucht werden und somit der Landwirtschaft erhalten bleiben. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die landwirtschaftliche Fläche nicht mehr verpachtet ist. Weiterhin ist den eingereichten Unterlagen zu entnehmen, dass diese vergleichsweise kleine "Restfläche" für den im

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Inhalte der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" bestehen.

Die Einschätzung des ALFF Anhalt zu den externen Kompensationsmaßnahmenflächen werden von der Stadt Coswig (Anhalt) geteilt. Die Ausführungen beziehen sich auf die Inhalte der Begründung, respektive des Umweltberichtes.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Umfeld tätigen Landwirtschaftsbetrieb eine eher untergeordnete Bedeutung hat.

Die nördlich und östlich an das PG angrenzenden Flächen sind gemäß der Biotopkartierung des Landes Sachsen-Anhalt als Landwirtschaftsflächen ausgewiesen, die förderrechtlich gebunden sind. Die westlich angrenzenden Flächen sind als Gehölzflächen und die südlich angrenzenden Flächen als Wohnbebauung festgelegt, so dass die Maßnahme 1 als Abrundung angesehen werden kann.

Bezüglich der Maßnahme 2 ist auf dem Flurstück 102 der Flur 3 in der Gemarkung Coswig eine Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern geplant (ca. 3,5 ha). Vorhandene Gehölze sollen in die Maßnahme integriert werden.

Gemäß der Biotopkartierung des Landes Sachsen-Anhalt ist dieses Flurstück als Gehölz- und Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Fläche nicht mehr verpachtet ist und keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

Die östlich an das PG angrenzenden Flächen sind entsprechend der Biotopkartierung des Landes Sachsen-Anhalt als Wohnbebauung festgelegt. Die westlich, nördlich und südlich angrenzenden Flächen sind als Landwirtschaftsflächen ausgewiesen, die förderrechtlich gebunden sind.

Von den o. g. Kompensationsmaßnahmen sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft betroffen.

### Abwägungsvorschlag

Mit Plangebiet ist im vorliegenden Fall sicherlich der Bereich der externen Kompensationsmaßnahmen gemeint. Die Aussagen hierzu können durch die Stadt Coswig (Anhalt) nachvollzogen werden. Ein Abwägungserfordernis resultiert hieraus nicht.

Die Ausführungen zur Maßnahme 2 stehen in Bezug zu den Inhalten der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", respektive seinem Umweltbericht. Widersprüche sind für die Stadt Coswig (Anhalt) hieraus nicht erkennbar. Somit resultieren zu den Maßnahmenflächen 1 und 2 keine Erfordernisse für Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass durch die festgesetzten bzw. dem Bebauungsplanentwurf in der Fassung der 2. Änderung zugeordneten Kompensationsmaßnahmen keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft betroffen sind.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Eine Zerschneidung von zusammenhängenden Schlägen ist nicht gegeben. Bewirtschaftungserschwernisse bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Agrarstruktur sind nicht zu befürchten.

Aus öffentlicher landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die o. g. Kompensationsmaßnahmen, sofern die angrenzenden Landwirtschaftsflächen nicht beeinträchtigt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Maßnahmen im Vorfeld mit den betroffenen Flächennutzern abgestimmt werden, um ggf. Bewirtschaftungsbeschränkungen und/oder Ernteauffälle zu verhindern.

#### Stellungnahme 9

##### **Landkreis Wittenberg vom 03.12.2024**

... dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Entwurf des o. g. Planverfahrens zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg.

Aus der Sicht der Fachdienste (FD)

##### **- Bauordnung und Regionalentwicklung - Abt. Bauaufsicht**

gab es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Einschätzungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit dem Ergebnis, dass aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und etwaigen Vorhabenträgern mitgeteilt. Damit geht die Stadt Coswig (Anhalt) davon aus, dass entsprechend dem Inhalt der Stellungnahme bei der Umsetzung des Bebauungsplanes verfahren werden kann.

#### **Anlage 9**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landkreises Wittenberg vom 03.12.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landkreises Wittenberg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe". Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des benannten Fachdienstes keine Bedenken und Hinweise zum vorgelegten Entwurf vorgetragen werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Die **FD Gebäude, Liegenschaften und Schulverwaltung, Brand- Katastrophenschutz und Rettungswesen, Gesundheit und Bauordnung & Regionalentwicklung - Abt. Raumordnung, Regionalplanung- & entwicklung** haben gegenüber dem Vorentwurf keine geänderte Stellungnahme abgegeben und behalten somit Weiterhin ihre Gültigkeit.

Die nachstehenden Fachämter äußerten sich wie folgt:

#### **Ordnung und Sicherheit - Abt. allg. Ordnungsrecht**

Die Überprüfung hat ergeben, dass bei einigen Flurstücken (siehe Anhang) militärischer Regelbetrieb stattgefunden hat und somit diese Flächen als Kampfmittelverdachtsfläche gekennzeichnet sind. Das bedeutet, soweit keine abschließende, flächendeckende Kampfmittelräumung durchgeführt wurde, der Verdacht auf blindgegangene Abwurfmunition oder Vergrabungen von Munition bestehen könnte. Im Hinblick auf geplante erdeingreifende Maßnahmen sollte im Vorfeld ein Antrag auf Auskunftersuchen an den KBD Sachsen-Anhalt gestellt werden. Dieser schätzt das Gefährdungspotenzial der betroffenen Flächen ein und gibt weitere eventuelle Handlungshinweise. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die uns vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Herr Adrio: Tel.-Nr. WB/806 - 1704

### Abwägungsvorschlag

Die genannten Stellungnahmen der angegebenen Fachdienste werden im Anschluss der Stellungnahmen zum Entwurf abgedruckt und entsprechend abgewogen.

Die Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis entscheidet sich die Stadt Coswig (Anhalt) dem Kapitel 12. der Begründung zum Entwurf der 2. Änderung eine Textkarte beizugeben, welche auf den Sachverhalt einer möglichen Kampfmittelbelastung abstellt. Darüber hinaus werden die entsprechenden Ausführungen Gegenstand des genannten Begründungskapitels. Auf der Planzeichnung erfolgt ein Hinweis, der auf die Textkarteneinfügung in der Begründung Bezug nimmt. Auf diese Weise ist aus Sicht der Stadt Coswig (Anhalt) am besten der vorsorgenden Gefahrenabwehr zu begegnen. Das vorgenannte Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### **Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt, untere Naturschutz- und Forstbehörde**

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird grundsätzlich auf die Stellungnahme aus dem Jahr 2022 verwiesen, die in das Schreiben 63-03926-2022-40 vom Fachdienst Bauordnung eingegangen ist. Die Nachforderungen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz bestehen nach wie vor. Die eingereichten Unterlagen sind aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht ausreichend.

#### Begründung

Die eingereichte artenschutzrechtliche Potentialprognose (Stand März 2023) entspricht nicht den artenschutzfachlichen Untersuchungen, die explizit zu den Artengruppen Brutvögel und Reptilien gefordert wurden. Weiterhin fehlen konkrete Vermeidungsmaßnahmen und Ersatzflächen für eine vermutlich erforderliche Zauneidechsenumsiedlung oder Ersatzhabitate für Offenland- und Gebüschbrüter (z. B. Feldlerche). Die Prognose ist lediglich als Skizze für mögliche Wege zu verstehen, formuliert aber keine konkreten Maßnahmen, die in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden können. Die Prognose wurde anhand von 2 Begehungen im März 2023 erstellt, dabei wurden keine Arten konkret nachgewiesen, da die Begehungen außerhalb der Fortpflanzungszeit lagen.

Um konkrete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen abzuleiten, bedarf es eines Artenschutzfachbeitrages. Die Kartierungen dazu sind in der Aktivitätszeit/Brutzeit der Arten durchzuführen. Im Artenschutzfachbeitrag sind die genauen Erfassungszeitpunkte (Uhrzeit, Tag, Jahr), die jeweilige Witterung (Windstärke, Temperatur, Bewölkung) und die Erfassungsmethodik darzustellen.

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme des Verweises auf die Stellungnahme aus dem Jahr 2022 zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe". Die Stadt Coswig (Anhalt) hat zu den artenschutzfachlichen Nachforderungen die nachfolgend ausgeführte Position.

Die artenschutzrechtliche Potenzialprognose, welche dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 beigegeben wurde, ist im Rahmen der Genehmigungsplanung und –beantragung für Erweiterung der Betriebsflächen des ansässigen Unternehmens zusammengestellt worden. Es handelt sich hierbei lediglich um eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, aus der sich im Rahmen des weiteren Vollzuges des Bebauungsplanes zusätzliche Maßnahmen ergeben sollen. In diesem Sinne steht die Prognose nicht im Widerspruch zur Stellungnahme der unteren Naturschutz- und Forstbehörde, nachdem weitere Untersuchungen erfolgen sollen, um artenschutzfachlich bzw. –rechtlich eine abschließende Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde sicherstellen zu können. Die Nachforderungen werden durch die Stadt Coswig (Anhalt) aufgegriffen und im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes im Vorfeld etwaiger Baumaßnahmen vollzogen. Aufgrund des Charakters des Bebauungsplanes als sogenannter Angebotsbebauungsplan ist für die Stadt Coswig (Anhalt) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar, wann entsprechende Erweiterungsbebauungen erfolgen werden und in welchem Umfang die bislang unbebauten Flächenanteile in Anspruch genommen werden. Insofern erfolgt im Rahmen des Abschichtungsgebotes im vorliegenden Fall durch die Stadt Coswig (Anhalt) ein Konflikttransfer auf die Vollzugsebene.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Um die Auslösung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Erarbeitung eines Artenschutzfachbeitrages einschließlich der Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Bruder: Tel.-Nr. WB/806 - 2911

#### **Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. untere Wasser-, Abfall-, Bodenschutzbehörde - SG Bodenschutz und untere Abfallbehörde**

##### **Alllasten**

Das Gebiet der beplanten Fläche wurde auf Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen überprüft. Im östlichen Gebiet befindet sich die Altlastenverdachtsfläche "Papierfabrik Coswig". Werden bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen festgestellt, so ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) unverzüglich zu informieren. Sofern Bodenaushub in, auf oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut oder dient zur Herstellung einer solchen gelten die Anforderungen der §§ 6 bis 8 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung. Bei der Entsorgung außerhalb des Baugrundstückes ist ein Register zu führen, das der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unter Angabe der Abfalldeklaration (AW-Nummer), der angefallenen Menge, der Beschaffenheit (Analysenprotokoll) und des Entsorgungsweges (Ort der Verwertung bzw. Name des Verwerter) spätestens bis zum Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen ist. Ist eine Verwertung von Bodenaushub in einem technischen Bauwerk im Rahmen der

### Abwägungsvorschlag

des Bebauungsplanes. Der in diesem Rahmen zu erarbeitende artenschutzrechtliche Bericht wird, wie in der Stellungnahme ausgeführt, im Vorfeld von Baumaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. Die genannte Verfahrensweise wird auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes zur Planfassung für den Satzungsbeschluss dokumentiert. In der Begründung erfolgen hierzu in klarstellender Form Ergänzungen. Dieses Vorgehen dient der artenschutzrechtlichen Konformität der Planung sowie der allgemeinen Information und erhöht somit die Rechtssicherheit der Planung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein Abgleich mit den Ausführungen hierzu unter Kapitel 11. der Begründung, insbesondere hinsichtlich der Aktualisierung in Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Baumaßnahme vorgesehen, gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.

#### **Bodenschutz**

Zum Umfang und zur Detaillierung der Umweltprüfung gehört im Bereich Bodenschutz die Ermittlung der Betroffenheit des Bodens mit der verbindlichen Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen. Das schließt die Betrachtung der Böden in der Funktion als Archive der Natur- und Kulturgeschichte ein. Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktion steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann (siehe [www.lausachsen-anhalt.de](http://www.lausachsen-anhalt.de), Bodenschutz, Bodenfunktionsbewertungsverfahren Stand Juni 2021). Aus den Bewertungsergebnissen für die 3 Bodenfunktionen Ertrag (Stufe 2), Naturnähe (Stufe 3) und Wasserhaushaltspotenzial (Stufe 5) wurde für den Planungsraum die Bewertungsstufen 5 als Gesamtbewertung ermittelt. Die Stufe 5 kennzeichnet eine sehr hohe Funktionserfüllung. Für die benötigten Bauflächen werden unversiegelte Flächen (4,63 ha) beansprucht. Mit der Durchführung des Bebauungsplanes kommt es zum Verlust der Bodenfunktionen. Diese Auswirkungen auf den Boden sind dauerhaft. Durch die Einstufung des Standortes in die Bewertungsstufe 5 hat ein Eingriff in diese Fläche grundsätzlich nicht zu erfolgen, es sei denn, es gibt im Bezugsraum keine Standorte mit geringerer Funktionserfüllung und das Vorhaben ist unvermeidbar. Aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei um ein Gewerbegebiet handelt und die Erweiterung der Firma WS Coswiger Wellpappe- und Papierverarbeitung GmbH auf keinen anderen Flächen möglich ist, ist hier der Ausnahmefall gegeben. Für die Durchführung der Maßnahme sind jedoch

### Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen zum Bodenschutz hinsichtlich der Ermittlung der Betroffenheit des Bodens im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere steht der Inhalt der Stellungnahme mit der Sichtweise der Stadt Coswig (Anhalt) dahingehend im Einklang, dass es, da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandortes handelt, aus bodenfunktionaler Sicht hier der sogenannte Ausnahmefall gegeben ist. Andererseits handelt es sich bei der Erweiterungsfläche um landesbedeutsame Gewerbeflächen, welche bereits als Ziel der Raumordnung benannt sind und deren Inanspruchnahmefähigkeit bereits dem Grunde nach als abgewogen gelten kann.

Ungeachtet dessen, erfolgt im Ergebnis der Stellungnahme eine Durchsicht hinsichtlich der Ausführungen im Umweltbericht zur Thematik Bodenschutz und eine entsprechende Ergänzung im für den vorliegenden Planungsanlass erforderlichen Umfang. Die Bewertung der Bodenfunktionen wird in den Ausführungen des Umweltberichtes entsprechend den Angaben der Bodenschutzbehörde dargelegt. Die empfohlenen Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Bodenfunktionen fanden bei der Entwurfsbearbeitung weitestgehend Beachtung, jedoch immer im Hinblick auf den Sachverhalt der Flächenbereitstellung für eine gewerbliche Nutzung. So wurden zusammenhängende Flächen für grünordnerische Maßnahmen innerhalb wie außerhalb des Plangebietes festgesetzt, differenzierte Festsetzungen der Grundflächenzahl vorgenommen und diese als nicht zu überschreiten zulässige Obergrenze festgesetzt. Damit wurde unter Bodenschutzaspekten den Belangen der unteren Bodenschutzbehörde entsprochen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Auflagen zu erfüllen, die sich nach dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-Lau) und der dazugehörigen Handlungsempfehlung zur Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens (Stand: April 2022) richten.

#### **Zum Ausgleich des Verlustes der Bodenfunktionen werden folgende Maßnahmen empfohlen:**

- Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Wiederverwendung des Bodenmaterials (Oberboden) am Eingriffsort
- Versiegelungsgrad so gering wie möglich halten
- Ausgleichmaßnahmen, wie Baum-, Strauchpflanzungen
- Niederschlagswasser vor Ort versickern (vorrangig dezentrale Varianten, wie Graben- und Muldenversickerungen)
- dauerhafte Bodenbedeckung durch Einsatz und Anpflanzen

Die Bodenfunktionsbewertung wurde bisher in den Planunterlagen nicht mit betrachtet. Es ist auf das Schutzgut Boden mit Bezug auf die Bodenfunktionen und der Verlust dieser einzugehen.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Lehmann: Tel.-Nr. WB/806 – 2943

#### **Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. untere Wasser-, Abfall-, Bodenschutzbehörde - SG untere Wasserbehörde**

Flächenentwässerung - Niederschlagswasser  
Für die Versickerung des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist die Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich unabhängig

### Abwägungsvorschlag

Das vorgenannte Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise werden mit den Ausführungen der Begründung unter dem Kapitel 7. "Niederschlagswasser" verglichen. Es erfolgen klarstellende Ergänzungen der Begründung. Das Ziel der Stadt Coswig (Anhalt) besteht in der

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

ob eine flächige Versickerung oder eine Versickerung über Anlagen (Mulden, Rigolen, Versickerungsbecken etc.) erfolgen soll. Diese Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Die Planung der Anlagen zur Versickerung sind unter Berücksichtigung der Empfehlungen der DWA-A-138 vorzunehmen. Der Mindestabstand zwischen der Versickerungsebene und dem Grundwasser bezieht sich auf den mittleren Höchstgrundwasserstand (MHGW). Dieser wäre beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft abzufragen. Die Abfrage kann über folgende Email vorgenommen werden: [bemessungsgrundlagen@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:bemessungsgrundlagen@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de). Der Nachweis der ausreichenden Vorbehandlung bei Versickerung in das Grundwasser hat nach DWA-M-153 zu erfolgen. Bei der Flächenbelastung der Fahrflächen ist u.a. der voraussichtliche Lieferverkehr zu berücksichtigen. Der Anhang 2 des DWA-A-102-2 kann vergleichend hinzugezogen werden. Sollten Einleitungen in den "Betriebsgraben Chemiewerk Coswig" erforderlich sein, so ist der Nachweis der ausreichenden Vorbehandlung nach DWA-102 vorzunehmen. Bei der Ermittlung der Abflussmenge sind auch Abflüsse von benachbarten Flächen zu berücksichtigen, sofern sie nach den vorhandenen Gegebenheiten auf das zu bebauende Gelände entwässern.

Beseitigung häuslichen Abwassers

Die Abwasserbeseitigung hat über einen Anschluss an die zentralen Anlagen zu erfolgen.

### Abwägungsvorschlag

inhaltlichen Übereinstimmung zu den mitgeteilten Informationen der Stellungnahme. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Der Hinweis auf den sogenannten Anschlusszwang wird klarstellend in der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### Hinweise zur Gewässerbenutzung

Sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Grundwasserabsenkungsmaßnahmen notwendig, ist dafür gemäß § 9 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich. Diese Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Hierfür sind dem Antrag eine kurze Baubeschreibung mit Angabe der Entnahme- und Einleitmenge, Entnahme- und Einleitstelle, Zeitraum der Wasserhaltung, Angaben über die örtliche Lage und Lageplan beizufügen.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Herr Felix: Tel.-Nr. WB/806 - 2921

#### **Bauordnung & Regionalentwicklung - Abt. Städtebau**

#### **Hinweise zur Planurkunde**

Wie bereits im Vorentwurf angemerkt, ist die Planzeichnung in einem Maßstab darzustellen, wo alle Bereiche eindeutig lesbar sind, auch da wo sich mehrere Planzeichen überlagern. Dies ist erforderlich um missverständlichen Lesarten zu vermeiden, Speziell im Bereich der Geltungsgrenze, ist es trotz der digitalen Erfassung schwierig alle Planzeichnungen eindeutig zu erfassen.

#### **Hinweise zur Begründung**

In der Begründung wird unter dem Punkt 2.3 erläutert, dass sich der Flächennutzungsplan derzeit in der Bearbeitung (Planstand Entwurf) befindet, und demzufolge es sich beim hiesigen Verfahren um ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB handelt. Ob diese Rechtsgrundlage hier

### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis befindet sich bereits unter Kapitel 7. der Begründung. Es erfolgt hierzu die Prüfung der Übereinstimmung der mitgeteilten Informationen zu den bereits in der Begründung aufgeführten Inhalte.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat die gegebenen Hinweise bezüglich einer eindeutigen Lesbarkeit geprüft. Im Ergebnis entscheidet sie sich auf der Planurkunde eine Nebenzeichnung vorzusehen, auf der die beiden nachrichtlichen Übernahmen "Bodendenkmal" und "Altlastenverdachtsfläche" dargestellt werden. Die Herauslösung aus der Planzeichnung führt nach Überzeugung der Stadt zu einer besseren Lesbarkeit der Planinhalte. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die Begründung wird mit der genannten Argumentation aufrechterhalten. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird noch im Jahr 2025 einen Entwurf des Ergänzungsflächennutzungsplanes in die Öffentlichkeits- und Behörden-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

wirklich zugrunde gelegt werden kann, sollte geprüft werden, da der letzte Planstand hier der Vorentwurf vom 30.03.2012 war, was bereits 12 Jahre zurückliegt. Diesbezüglich verweise ich auf den Kommentar Brügelmann zum § 8 BauGB RN 124 ff und empfehle in Bezug auf RN 131 die Begründung detaillierte auszuformulieren.

Seitens des Fachdienstes **Mobilität und Kreisstraßen mit den Abteilungen Straßenverkehr und Kreisstraßen** lag bis zum heutigen Tag keine Stellungnahme vor. Der Fachdienst **Umwelt & Abfallwirtschaft - Abt. untere Wasser-, Abfall-, Bodenschutzbehörde - SG Immissionsschutz** kann die Frist nicht einhalten und wird Ihnen die Stellungnahme somit direkt zukommen lassen.

#### o. g. Stellungnahmen aus dem Vorentwurf vom 22.11.2022

**FD Gebäude, Liegenschaften und Schulverwaltung** (ehemals FD Gebäude- und Liegenschaftsmanagement)

... gab es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.

#### **FD Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen**

Der erforderliche Löschwasserbedarf für die zulässige Bebauung ist nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung anzusetzen (Grundsatz) und im Bebauungsplan festzulegen. Die Festlegung für den Bebauungsplan in der aktuellen Vorlage wird mit 96 m<sup>3</sup>/h angesetzt. Die Löschwasserversorgung ist durch geeignete Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Flachspiegelbrunnen oder Löschteiche (etc.) durch die Gemeinde sicherzustellen.

### Abwägungsvorschlag

beteiligung geben und auf diese Weise dem Entwicklungsgebot, vorliegend im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB ausgestaltet, vor Rechtskraft der 2. Änderung Rechnung tragen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Bedenken und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" vorgetragen werden.

Die gegebenen Hinweise befinden sich bereits überwiegend inhaltsgleich unter Kapitel 10. der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" wiedergegeben. Ergänzungsbedarf resultiert dementsprechend nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Entsprechend der konkreten Nutzung eines Gebäudes kann darüber hinaus die Vorhaltung weiterer Löschwassermengen notwendig sein (Objektschutz). Eine diesbezügliche Beurteilung kann jedoch erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Rechtgrundlagen: BrSchG LSA § 2 (2) Ziff. 1

BauO LSA § 14 Ziff.1

Arbeitsblatt W 405 des DVGW

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Herr Wolf: Tel.-Nr. WB/806 – 3132

#### **FD Gesundheit**

Bei Neu- bzw. Umverlegungen von Trinkwasserleitungen sind bei den noch notwendigen Planungen die Forderungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 (1) und (2) der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, ist die Inbetriebnahme/bauliche Veränderung der Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Grundsätzlich ist diese Anzeige vom Unternehmer/Inhaber von sich aus vorzunehmen, dies gilt auch für Betreiber von Anlagen zur ständigen Wasserverteilung (Hausinstallationen).

### Abwägungsvorschlag

Die gegebenen Hinweise betreffen die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe". Sie werden in diesem Rahmen zu beachten sein. Die für die Bebauungsplanung erforderlichen Bestandteile dieses Teils der Stellungnahme wurden unter Kapitel 7. der Begründung aufgeführt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass das anliegende Wasser den Anforderungen des § 37 (1) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung entspricht.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Herr Hanke: Tel.-Nr. WB/806 A 2523

**FD Bauordnung und Regionalentwicklung** (ehemals FD Raumordnung/Regionalentwicklung)

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre Frau Sänze: Tel.-Nr. WB/806 - 2704

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde am Planverfahren beteiligt. Entsprechend der Stellungnahme ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### Stellungnahme 10

##### **Landesstraßenbaubehörde (LSBB), RB Ost, Dessau-Roßlau vom 18.11.2024**

... im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden durch die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost (LSBB RB Ost) die auf der Internetseite der Stadt Coswig (Anhalt) bereitgestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen und im Hinblick auf Berührungspunkte unseres Zuständigkeitsbereiches geprüft.

Der hier o. g. B-Plan mit Planstand 19.08.2024 berührt die Planung zur B 187n Ostumgehung (OU) Coswig - Griebo der LSBB RB Ost.

Die unter Pkt. 4.4 Kompensation, E/A-Bilanzierung benannte Maßnahmenfläche nördlich der Ortslage Coswig und westlich der Göritzer Landstraße (B 107) Gemarkung Coswig, Flur 3, Flurstück 102 ist von der geplanten OU betroffen. Die Trassenführung ist in der beigefügten Unterlage 5 Blatt 6 (Lageplan) ersichtlich.

Derzeit wird für das Bauvorhaben "B 187n OU Coswig - Griebo" das Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG und § 73 VwVfG durchgeführt, d. h., dem Vorhaben kann nicht zugestimmt werden.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 10**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der LSBB, RB Ost, Dessau-Roßlau vom 18.11.2024.

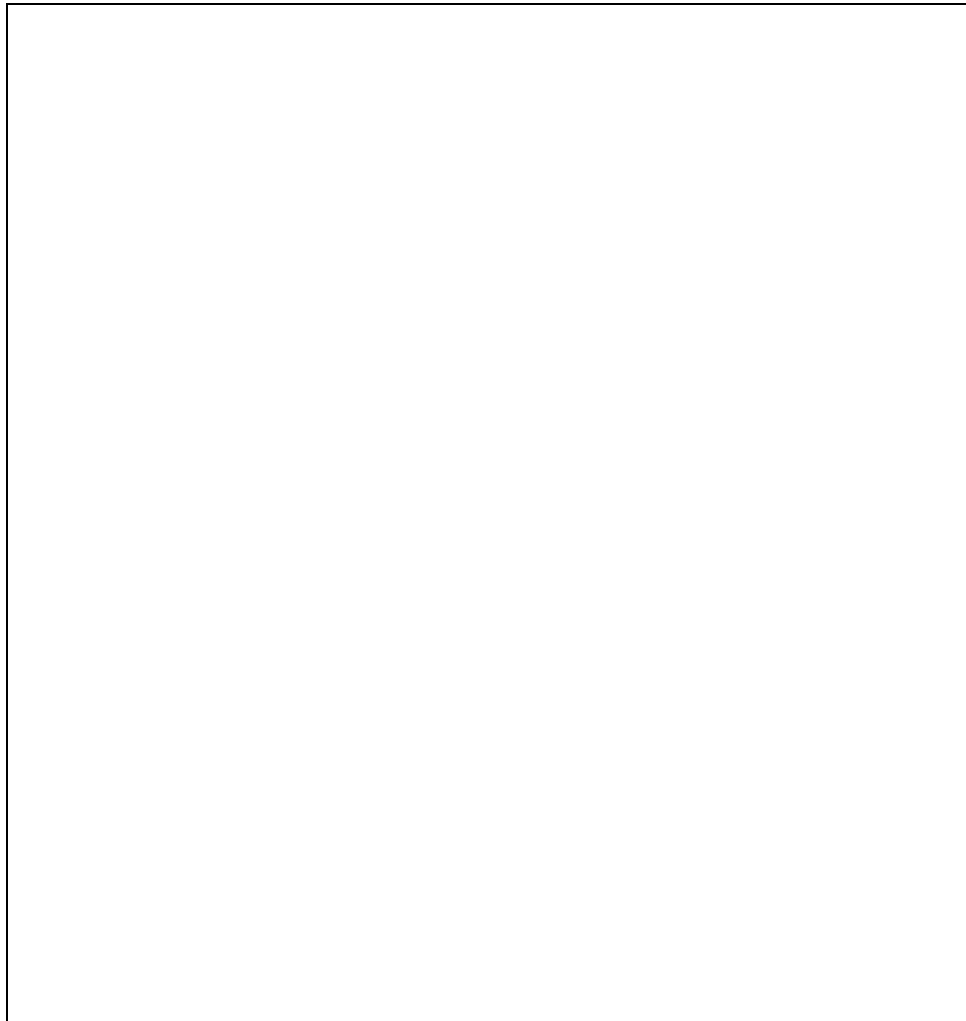
Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der LSBB, RB Ost, Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Planungen zur Ortsumfahrung B 187 n die externen Kompensationsmaßnahmen des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs in der Fassung der 2. Änderung berühren. Die Stadt Coswig (Anhalt) reduziert die externe Kompensationsmaßnahme im in Rede stehenden Bereich im Hinblick auf die unter fachrechtlichen Gesichtspunkten der Straßenplanung benötigten Anteilsflächen, womit dem Anlass der Nichtzustimmung abgeholfen wird.

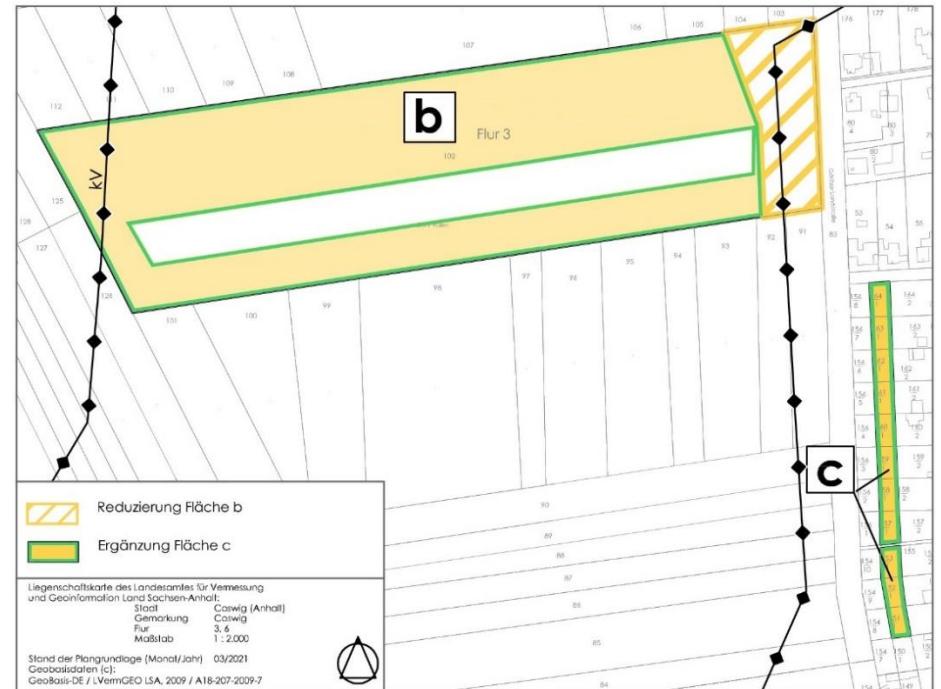
Die mit der Flächenreduzierung einhergehende Minderung des Kompensationswertes wird durch Verlagerung der benötigten Kompensationsleistung auf eine Maßnahmenfläche im direkten räumlichen Umfeld an der Göritzer Landstraße (B 107) ausgeglichen. Auf der Ergänzungsfläche kann die bisher vorgesehene Maßnahme in vergleichbarer Weise wie im Bereich der Reduzierung durchgeführt werden. Die Art der Maßnahme wird nicht signifikant geändert. Es soll dort ebenfalls eine mehrzeilige Gehölzpflanzung durchgeführt und zu einem freiwachsenden Gehölzstreifen entwickelt werden. Mit der Ergänzungsmaßnahme wird bisheriges Abstandsgrün strukturell angereichert und ästhetisch aufgewertet, außerdem wird die Eingrünungssituation für die östlich der Göritzer Landstraße befindlichen Wohngrundstücke verbessert.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme



### Abwägungsvorschlag



Im Ergebnis der (Teil-)Verlagerung der externen Kompensationsmaßnahme geht die Stadt Coswig (Anhalt) davon aus, dass seitens der Landesstraßenbaubehörde der Bebauungsplanänderung zugestimmt werden kann. Das vorgenannte Vorgehen dient der Harmonisierung zwischen fachrechtlichen Belangen und der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Coswig (Anhalt), dient der allgemeinen Information und erhöht so die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

### Abwägungsvorschlag

#### Stellungnahme 11

##### **Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 19.11.2024**

... auch dem nun vorgelegten Entwurf zur Erweiterung des Bebauungsplanangebotes sind keine Hinweise zu entnehmen, dass Belange im grenznahen Bereich des Biosphärenreservates Mittelelbe berührt werden.

Die zwei geplanten externen Kompensationsmaßnahmen liegen ebenfalls nicht im Biosphärenreservat.

#### Stellungnahme 12

##### **Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 13.11.2024**

... der im Betreff genannte Bebauungsplan wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.

Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine Bedenken angezeigt.

#### **Anlage 11**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 19.11.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnismahme, dass Belange der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe vom Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" nicht berührt werden und die beiden geplanten Kompensationsmaßnahmen sich nicht im Biosphärenreservat befinden.

#### **Anlage 12**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der IHK Halle-Dessau vom 13.11.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der IHK Halle-Dessau wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnismahme, dass seitens der IHK zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" keine Bedenken angezeigt werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### **Stellungnahme 13**

##### **Handwerkskammer, Halle (Saale) vom 07.11.2022**

... den von Ihnen vorliegenden Bebauungsplan Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" haben wir geprüft. Es besehen von unserer Seite keine Hinweise, Bedenken oder Einwände.

#### **Stellungnahme 14**

##### **BAIUSBw, Bonn vom 17.11.2022**

... durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 13**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Handwerkskammer Halle (Saale) vom 07.11.2022.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Handwerkskammer Halle (Saale) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens der Handwerkskammer zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" keine Hinweise, Bedenken oder Einwände bestehen.

#### **Anlage 14**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der BAIUSBw, Bonn vom 17.11.2022.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der BAIUSBw, Bonn wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens der Bundeswehr Belange vom Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und keine Einwände bestehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### Stellungnahme 15

##### **Deutsche Telekom Technik GmbH, Halle vom 22.11.2024**

... wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler und überregionaler Bedeutung.

Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.

In der Anlage fügen wir die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:  
Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse  
Schwarz (Punkt- Strich) = ui- Trasse

### Abwägungsvorschlag

#### **Anlage 15**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH, Halle vom 22.11.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Deutschen Telekom Technik GmbH wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangeltungsbereich des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH befinden und Baumaßnahmen nicht geplant sind.

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird wie mitgeteilt im Hinblick auf die zur Kenntnis gegebenen Unterlagen verfahren.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Schwarz (Strich - Strich) = oi- Trasse  
Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.

Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter [www.telekom.de/bauherren](http://www.telekom.de/bauherren).

Für Tiefbauunternehmen steht die Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

#### **Stellungnahme 16**

**wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg vom 06.11.2024**

... nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme der gegebenen Hinweise. Diese betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes und werden in diesem Rahmen zu beachten sein. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" resultieren nicht.

#### **Anlage 16**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg vom 06.11.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Im Baubereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft der Wittenberg-net GmbH. Wittenberg-net beabsichtigt nicht, in näherer Zukunft innerhalb des Gebietes des Bauvorhabens Medien zu verlegen.

In Leitungsnähe ist der Tiefbau generell mittels Handschachtung vorzunehmen. Überbauungen und Überpflanzungen mit Bäumen sind nicht zulässig.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

#### Stellungnahme 17

##### **50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 08.11.2024**

... Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

### Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich keine Anlagen der wittenberg-net GmbH im Geltungsbereich des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" befinden bzw. in näherer Zukunft geplant sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes und werden in diesem Rahmen zu beachten sein.

#### **Anlage 17**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 08.11.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (\*.prj) oder kml-Datei).

#### Stellungnahme 18

#### **GDMcom mbH, Leipzig vom 08.11.2024**

... bezugnehmend auf Ihre oben genannte/ n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

#### **Anlage 18**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der GDMcom mbH, Leipzig vom 08.11.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der GDMcom mbH, Leipzig wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Nichtbetroffenheit der mitgeteilten Anlagenbetreiber durch den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe".

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

1) Die Ferngas Neugesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Entsprechende Beteiligungen sind erfolgt, es liegen Stellungnahmen vor und wurden berücksichtigt.

Die angefragten Bereiche sind wie mitgeteilt grundsätzlich korrekt dargestellt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.883468, 12.431939



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2/externe Kompensation WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.897919, 12.456105

### Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 3/externe Kompensation WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.894117, 12.452379

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" der Stadt Coswig (Anhalt) – Entwurf**

Reg.-Nr.: 08486/24

PE-Nr.: 08486/24

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

### Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

#### Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

#### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

### **Stellungnahme 19**

**MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) vom 13.11.2024**

### Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass sich im angefragten Bereich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der genannten Anlageneigentümer befinden und damit keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Auflagen. Die Stadt wird entsprechend verfahren.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

### **Anlage 19**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITNETZ Strom mbH vom 13.11.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der MITNETZ Strom mbH wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

... auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.

Wir weisen darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Vor Beginn jeglicher Bautätigkeit ist die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportaleinzuholen:

<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft>

Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf die mögliche Anlagenbetroffenheit weiterer Netzbetreiber (z. B. Stadtwerke, private Leitungseigentümer, etc.) hinweisen.

#### Stellungnahme 20

##### **MITNETZ Gas mbH, Halle (Saale) vom 06.11.2024**

... Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

**Vorgang-Nr.: TG-V110595**

### Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Bereich des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" keine Netzinfrastrukturanlagen der MITNETZ Strom mbH befinden.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

#### **Anlage 20**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITNETZ Gas mbH vom 06.11.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der MITNETZ Gas mbH wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Nach der Durchsicht der von ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

#### Stellungnahme 21

##### **Abwasserverband Coswig (Anhalt) vom 14.11.2022**

... wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 20.06.2008 sowie 15.01.2014. Bezüglich der Einleitung der Abwässer aus dem Produktionsprozess in das öffentliche Abwassernetz verweisen wir auf das anliegende Schreiben an die Firma Wellpappe vom 26.10.2022.

##### **Schreiben an die Firma Wellpappe vom 26.10.2022**

... mit Schreiben vom 19.10.2022 baten Sie um Informationen zu einer möglichen Einleitgenehmigung.

Eine solche in Schriftform ist nicht vorhanden. Die Einleitbedingungen sind ansonsten im § 8 Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.11.2010 (veröffent-

### Abwägungsvorschlag

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Bereich des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" keine Versorgungsanlagen der MITNETZ Gas mbH befinden und der Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zugestimmt wird.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

#### **Anlage 21**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt) vom 14.11.2022.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt) wie folgt beachten:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Sie stellen eine ordnungsgemäße abwasserseitige Erschließung des Plangebietes nicht in Frage. Die Form der Einleitung der Abwässer aus dem Produktionsprozess in das öffentliche Abwassernetz zu klären, ist Aufgabe der Vollzugsebene des Bebauungsplanes. Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" ist lediglich bedeutsam, dass eine Abwasserentsorgung für das Plangebiet nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgen können wird. Dies erkennt die Stadt Coswig (Anhalt) mit

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

licht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg am 18.12.2010 oder nachzulesen unter [www.av-coswig.de](http://www.av-coswig.de)) geregelt.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Wittenberg könnte sich für Ihr Gewerbe die Beantragung einer Indirekteinleitergenehmigung erforderlich machen.

Sie möchten sich hierzu bitte mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg, Frau Körsten in Verbindung setzen. Ihre Kontaktdaten sind: Tel. 03 491 /806 29 65, FAX: 03 491 I 806 29 93 und per Mail an [michaela.koersten@landkreis-wittenberg.de](mailto:michaela.koersten@landkreis-wittenberg.de).

#### Stellungnahme 22

##### **Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 22.11.2022**

... die Stadtwerke Coswig (Anhalt) haben grundsätzlich keine Einwände zur vorliegenden 2. Änderung, zzgl. der Erweiterung des B-Planes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" – Stadt Coswig (Anhalt). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 20, vom 13. Januar 2014.

Wie seinerzeit unter Punkt 2.4.3 (Ver- und Entsorgung), auf Seite 10 und 11 erwähnt, ist eine gesicherte Trinkwasserversorgung über die örtlichen Systeme gewährleistet.

### Abwägungsvorschlag

Blick auf die bestehende Nutzung im Plangebiet und geht mangels anderslautender Inhalte der Stellungnahme davon aus, dass dies auch beim Planvollzug, in den weiteren bislang noch nicht bebauten Teilbereichen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 in dieser Weise erfolgen kann. Damit resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

#### **Anlage 22**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 22.11.2022.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadtwerke Coswig (Anhalt) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stadtwerke Coswig (Anhalt) grundsätzlich keine Einwände zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 vortragen. Der Verweis auf die Stellungnahme vom 13.01.2014 ist für das vorliegende Planverfahren an sich unbeachtlich, jedoch hat die Stadt Coswig (Anhalt) die angegebene Stellungnahme geprüft. Die nachfolgend hieraus zitierten Inhalte finden sich in inhaltsgleicher Form auch in der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" wieder. Hierzu wird auf die Kapitel 7. und 10. der hiesigen Begründung insbesondere verwiesen. Darüberhinausgehende Abstim-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Für die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz, sind regelmäßigen Abständen Hydranten angeordnet. Die Löschwassermenge variiert hierbei entsprechend den hydraulischen Verhältnissen im Rohrleitungsnetz.

Gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG), ist die Stadt Coswig (Anhalt) für den Grundschutz verantwortlich.

Zum exakten Nachweis der, im Trinkwassernetz zur Verfügung stehenden Löschwassermenge, sind zu gegebener Zeit Hydrantenmessungen erforderlich.

Sofern die erforderliche Löschwassermenge nicht über das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden kann, sind in Abhängigkeit der späteren Nutzung der ausgewiesenen Gebiete, ggf. Löschwasserteiche bzw. Zisternen vorzusehen (Objektschutz). Für eventuell erforderliche technische Mehraufwendungen für die Bereitstellung von Löschwasser sind entsprechende Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung erforderlich.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

#### **Stellungnahme 23**

**Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg vom 17.11.2022**

### Abwägungsvorschlag

mungen betreffen die Umsetzung des Bebauungsplanes im Rahmen derer sich entsprechende Vorhabenträger mit den Stadtwerken Coswig (Anhalt) in Verbindung setzen werden. Somit resultieren für den vorliegenden Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen im Ergebnis der Stellungnahme.

#### **Anlage 23**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg vom 17.11.2022.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu. Der bestehende Leitungsbestand ist zu beachten.

#### Gas

Im nördlichen "Erweiterungsbereich" verläuft der Mitteldruckhausanschluss (d 110 PE (2008)) für die Firma "Coswiger Wellpappe". In diesem Bereich sind weder Bebauung noch Bepflanzung zulässig.

#### Strom

Im Flurstück 482 liegt ein Mittelspannungskabelsystem vom Typ NA2XS(F)2Y 3x1x150 mm, Betriebsspannung 20 kV und es gibt eine bestehende Trafostation in der Nähe der B 187.

Dieses Kabel darf nicht überbaut, auch nicht durch Bäume (Pflanzungen). Die Grundstücksbenutzung erfolgt auf Grundlage der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung -Anschluss-Verordnung" (NAV).

### Abwägungsvorschlag

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 grundsätzlich zustimmen.

Der in Rede stehende Bereich wurde mittels Leitungsrecht gesichert. Das Baufeld berührt den Bereich der Leitungstrasse nicht. Es erfolgt bezüglich der mitgeteilten Informationen eine redaktionelle Anpassung im Kapitel 7. der Begründung im Hinblick auf den Leitungsverlauf und die in diesem Bereich nicht zulässige Bepflanzung. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Der Verlauf des Mittelspannungskabelsystems wurde im Rahmen der Entwurfsplanung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" nicht mit einem Leitungsrecht gesichert, da im Zuge der betrieblichen Erweiterung durch die WS Coswiger Wellpappe eine Umverlegung der Kabeltrasse angestrebt wird. Die Umverlegung ist Voraussetzung, um die Betriebserweiterung entsprechend der erforderlichen Betriebslogistik ausgestalten zu können. Hierzu wird der Grundstückseigentümer zu gegebener Zeit auf die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg zukommen, um die Rahmenbedingungen der Umverlegung abzustimmen. Bis dahin werden die in der Stellungnahme genannten Rahmenbedingungen für die Kabeltrasse beachtet. Die Stadt Coswig (Anhalt) stellt der WS Coswiger Wellpappe die Stellungnahme zur Beachtung nach Abschluss des Planverfahrens zur Verfügung. Insofern resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen an der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" und seiner Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

#### **Wittenberg-net**

Die Anfrage wurde bereits durch die Wittenberg-Net GmbH separat beantwortet.

Für Rückfragen steht ihnen unser Bereich Technik, Dokumentation und Liegenschaften gern zur Verfügung.

#### **Stellungnahme 24**

#### **Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel, Zerbst vom 06.11.2024**

... im Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung, die der Unterhaltungspflicht unterliegen. Der westlich – außerhalb des Geltungsbereiches – befindliche Graben ist nicht Bestandteil des von uns geführten Gewässerkatasters. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer 2. Ordnung ist nicht vorgesehen. Demnach werden Belange der Gewässerunterhaltung mit der Planung nicht berührt.

Hinweis redaktionell: Unter Punkt 4.3.1.5 befindet sich der Graben entlang der östlichen Plangeltungsbereichsgrenze. Unter Punkt 4.3.1.7 korrekterweise entlang der westlichen Grenze.

### Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

#### **Anlage 24**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des UHV Nuthe/Rossel, Zerbst vom 06.11.2024.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des UHV Nuthe/Rossel, Zerbst wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" keine Gewässer 2. Ordnung befinden, die der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rossel unterliegen und aufgrund dessen, dass eine Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer 2. Ordnung nicht vorgesehen ist, auch die Belange der Gewässerunterhaltung nicht berührt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell ergänzend in der Begründung beachtet. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe", Stadt Coswig (Anhalt)

### Stellungnahme

### Abwägungsvorschlag

#### Stellungnahme 25

##### **Stadt Dessau-Roßlau vom 18.11.2022**

... vielen Dank für die Gelegenheit zur Beteiligung am Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans.

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen teilen wir mit, dass die Belange der Stadt Dessau-Roßlau als Nachbargemeinde und als kreisfreies Oberzentrum der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zum jetzigen Zeitpunkt vom Inhalt der Planung nicht berührt werden.

#### Stellungnahme 26

##### **Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 07.11.2022**

... die Gemeinde Wiesenburg/Mark bedankt sich für die Unterrichtung der o. g. Planung.

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark sieht ihre Belange von der Planung nicht berührt.

Aus der Zuständigkeit der Gemeinde Wiesenburg/Mark ergeben sich somit keine Vorschläge, Anregungen oder Bedenken zur Planung.

#### **Anlage 25**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 18.11.2022.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass Belange des kreisfreien Oberzentrums der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Dessau-Roßlau vom Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" nicht berührt werden.

#### **Anlage 26**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 07.11.2022.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Wiesenburg/Mark wie folgt beachten:

Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass Belange der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "WS Coswiger Wellpappe" nicht berührt werden und sich somit keine Vorschläge, Anregungen oder Bedenken zur Planung ergeben.